

2018

Satzung des GC Gifhorn e.V.



Golfclub Gifhorn e.V.

Der Vorstand

16.10.2018

SteuerNr. 218 / 11215



Vorwort:

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung eines anderen Geschlechts zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „Golfclub Gifhorn e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gifhorn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs,
 - durch die Ausrichtung von Wettspielen,
 - durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
 - durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen,
 - unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (Erst- und Zweitmitglieder),
 - jugendliche Mitglieder,
 - Firmenmitglieder,
 - befristete Mitglieder (Probe- und Jahresmitgliedschaften),
 - Fernmitglieder
 - fördernde Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) - (9) gehören.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt.
- (5) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- (6) Fernmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die ihren ersten Wohnsitz weiter als 100 km vom Golfclub Gifhorn e.V. entfernt haben. Natürliche Personen können eine Fernmitgliedschaft beantragen.
- (7) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (8) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- (9) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsantrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
 - bei befristeten Mitgliedern mit Ende der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - Fernmitglieder durch Umzug in den näheren Umkreis von weniger als 100 km.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen mehr als zwei Monate im Verzug ist. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - Verwarnung,
 - befristete Wettspielsperre,
 - befristetes Platzverbot,
 - weitere finanzielle Sanktionen gemäß Sanktionskatalog der Sport- und Spielordnung.

Wettspielsperre und Platzverbot sollen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Im Falle einer Firmenmitgliedschaft werden Verstöße der den Golfsport Ausübenden dem Firmenmitglied zugerechnet.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.



- (4) Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand oder Beirat eingegangen sein. Der Beirat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Sollte der Beirat die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des erweiterten Vorstandes empfehlen, so hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Beirat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der geschäftsführende Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand,
- (4) der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der „geschäftsführende Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Vorstand Finanzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (2) Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem stellvertretenden Präsidenten,
 - dem Vorstand Finanzen,
 - dem Vorstand Golfanlage,
 - dem Vorstand Sport,
 - dem Vorstand Jugend,
 - dem Vorstand Verwaltung.

Er führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).



- (3) Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder erweiterter Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied (das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf) bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Dort wird das vakante Vorstandsamt bis zur regulären Neuwahl gewählt.
- (4) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden folgende Ämter gewählt:
 - Präsident
 - Vorstand Golfanlage
 - Vorstand Jugend
 - Vorstand Verwaltung
- (5) In den Jahren gerader Jahreszahl werden folgende Ämter gewählt:
 - Stellvertretender Präsident
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Sport
- (6) Eine Blockwahl ist unabhängig von der Wahlperiode (§ 8 (4), (5)) möglich.
- (7) Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (9) Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde.
- (10) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch den erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Beirats sowie der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
 - Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes
 - Wahl eines oder mehrerer Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Ausgenommen sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Firmenmitgliedern hat jeder den Golfsport Ausübende (§ 4 Absatz 4) eine Stimme, soweit das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied, in der Regel der Präsident. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, so wird zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt. Diese Aufgabe übernimmt der Beirat.



- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Es wird so lange gewählt, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit hat.
- (8) Die Abstimmung erfolgt generell offen und per Handzeichen. Sollte für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Wahlgänge eine geheime Wahl beantragt werden, so ist diese durchzuführen, wenn mind. 20% der Anwesenden zustimmen.
- (9) Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in ein vorgesehenes Amt gewählt werden.
- (10) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag aus der Mitgliedschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel abgewählt werden.
- (11) Ein Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel gewählt. Mit der Ehrenpräsidentschaft sind keinerlei finanzielle Vergünstigungen verbunden. Die Ehrenpräsidentschaft kann auf Antrag aus der Mitgliedschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel abgewählt werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll dient nur zu Beweis Zwecken und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung.
- (13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung durch Klage angefochten werden.



§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, Empfehlungen oder Vorschläge zu unterbreiten und sich gutachterlich zu Angelegenheiten zu äußern, die vom erweiterten Vorstand an ihn herangetragen werden.
- (3) Der Beirat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Absatz (4) der Satzung.
- (4) Der Beirat hat über folgende Vorlagen des Vorstandes zu beraten und seine Empfehlungen an die Mitgliederversammlung auszusprechen:
 - Jahresabschluss
 - Haushaltsplan
 - Satzungsänderungen

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand Sport beruft die Mitglieder eines Sportausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands Sport. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Diese Ausschüsse werden vom Vorstand genehmigt. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstands.



§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der erweiterte Vorstand. Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung regelt der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten und in dem betreffenden Geschäftsjahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.



§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind in der Beitragsordnung geregelt. Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (2) Der Jahresbeitrag wird zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 50% des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
- (5) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- (6) Ehrenmitglieder können von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden. Diese Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand. Die Befreiung von der Beitragszahlung kann zeitlich beschränkt werden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.



§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Geschäftsordnung des Vorstands
- Geschäftsverteilungsplan des Vorstands
- Beitragsordnung
- Sportordnung
- Richtlinie zum Datenschutz
- Hausordnung

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der genannten Ordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz (7) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2018 verabschiedet und setzt alle vorausgegangenen Satzung und die Clubordnung außer Kraft.